

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 73

Über eine Kantonsinitiative gegen EU-Schlachttier- transporte auf Schweizer Strassen

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über eine Kantonsinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte auf Schweizer Strassen. Mit der Kantonsinitiative wird den eidgenössischen Räten beantragt, die Durchfuhr von lebenden Schlachttieren durch die Schweiz zu verbieten.

Am 10. März 2008 hat der Kantonsrat die Motion M 106 von Balz Koller über eine Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte auf Schweizer Strassen erheblich erklärt und dem Regierungsrat damit den Auftrag erteilt, eine Botschaft zu einer Kantonsinitiative (so die Bezeichnung in der neuen Kantonsverfassung) mit der genannten Stossrichtung auszuarbeiten. Die Initiative zielt darauf ab, aus tierschützerischen und tierseuchenpolizeilichen Gründen am bestehenden Transitverbot für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine festzuhalten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über eine Kantonsinitiative gegen Schlachttiertransporte der Europäischen Union (EU) auf Schweizer Strassen. Mit der Kantonsinitiative wird verlangt, dass die Schweiz das heute bestehende Transitverbot von lebenden Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung beibehält.

I. Einleitung

Am 10. März 2008 hat Ihr Rat die Motion M 106 von Balz Koller über eine Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte auf Schweizer Strassen erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass der Bund darum ersucht werden soll, die Durchfuhr von lebenden Schlachttieren durch die Schweiz zu verbieten.

Begründet wurde die Motion damit, bislang untersage die Tierschutzverordnung den Strassentransit von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die Schweiz. Im Rahmen des neuen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU setze die EU jedoch den Bundesrat unter Druck, das Transitverbot ersetztlos zu streichen. Mit der Öffnung der Grenzen für internationale Tiertransporte könnte die Schweiz zur Drehscheibe für die oft 40 bis 60 Stunden dauernden Ferntransporte von lebenden Schlachttieren durch die EU werden. Sie würde sich damit an den Tierquälereien auf Europas Strassen mitschuldig machen. Dies wäre ein Rückschritt gegenüber bisherigen Tierschutzbemühungen. Die Fahrzeiten würden für die teilweise in mehrstöckigen Camions zusammengepferchten Tiere bei einem Transit durch die Schweiz kaum kürzer. Für die europäischen Tiertransportfirmen wäre die Schweizer Route wegen des gut ausgebauten Strassennetzes und der vergleichsweise geringen Durchfahrtskosten trotzdem attraktiv. Dies bedeute für die Schweiz zusätzlichen Schwerverkehr auf der ohnehin überlasteten Nord-Süd-Achse, mehr ausländische 40-Töner und damit noch mehr Emissionen und Staus. Mit der Transitroute A 2 wäre gerade der Kanton Luzern davon besonders stark betroffen.

Am schwerwiegendsten dürfte aber die Gefahr des Einschleppens von Tierseuchen sein, von denen die Schweiz bisher verschont geblieben sei oder welche sie erfolgreich ausgerottet habe. Schliesslich würden ausländische und einheimische Tiertransporteure ungleich behandelt, seien doch in der Schweiz die Tiertransporte auf sechs Stunden beschränkt, während sie in der EU ohne weiteres bis zu zehnmal länger dauerten.

Mit der Standesinitiative solle erreicht werden, dass die Tiere, die zur Schlachtung bestimmt seien, nicht lebend quer durch Europa und die Schweiz gekarrt würden. Das längerfristige Ziel müsse es sein, Tiere möglichst in der Nähe ihres Herkunftsortes zu schlachten und Fleisch statt lebender Tiere zu transportieren.

In den Kantonen Zürich, Bern und beider Basel seien ebenfalls Standesinitiativen mit identischem Ziel lanciert worden.

Der Kantonsrat hat gemäss Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und gemäss § 49 Unterabsatz a der Kantonsverfassung das Recht, beim Bund (Kantons-) Initiativen einzureichen. Die Kantonsinitiative, wie die bisherige Standesinitiative neu in der Luzerner Kantonsverfassung heisst, ist eines der wichtigsten Mittel der Einflussnahme der Kantone beim Bund. Die in der Motion vorgebrachten Anliegen sind für den Tierschutz und die Erhaltung der Gesundheit der inländischen Tiere von entscheidender Bedeutung, sodass die Einreichung einer Kantonsinitiative gerechtfertigt erscheint.

II. Ausgangslage

In Bezug auf Tiertransporte sieht das am 1. September 2008 in Kraft getretene neue Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455) in Artikel 15 Absatz 1 vor, dass diese schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind. Die Fahrzeit ab Verladeplatz darf höchstens sechs Stunden betragen. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmebestimmungen. Für internationale Tiertransporte schreibt Artikel 175 der gleichzeitig in Kraft getretenen neuen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1) vor, dass Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz geführt werden dürfen. Entsprechend ist wie bisher der Strassentransit der genannten Tiergattungen durch die Schweiz verboten. In Ermangelung der dafür erforderlichen Infrastruktur wird seit einiger Zeit der an sich zulässige Bahntransit nicht mehr praktiziert.

Darüber hinaus ist die Schweiz per 24. März 2006 dem Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarates über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 6. November 2003 (SR 0.452) beigetreten und hat damit ihren Willen zum Ausdruck gebracht, das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Dieses Übereinkommen ist indessen nicht auf Transporte zwischen den Mitgliedstaaten der EU anwendbar.

Das Transitverbot von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung auf der Strasse verfolgt in erster Linie tierschützerische Absichten. Aufgrund der genannten Verpflichtung, Tiertransporte schonend durchzuführen, kennt das Schweizer Recht relativ hohe Anforderungen an Tiertransporte. Insbesondere sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Höchsttransportdauer auch Mindestladeflächen vorgeschrieben (Art. 165 TSchV), und es darf nur speziell ausgebildetes Personal gewerbsmässige Tiertransporte durchführen (Art. 150 ff. TSchV). Demgegenüber sind nach dem Recht der EU Tiertransporte zulässig, welche die in der Schweiz erlaubte Transportdauer um ein Vielfaches übersteigen.

Das Strassentransitverbot hat jedoch indirekt auch in tierseuchenpolizeilicher Hinsicht positive Auswirkungen. In der Schweiz ist der Gesundheitszustand der Nutztiere im internationalen Vergleich aussergewöhnlich gut. Dieser hohe Stand wurde mit erheblichem (finanziellem) Aufwand der Tierhalter und der öffentlichen Hand erreicht und hat auch zu einem deutlichen Rückgang des Medikamentenverbrauchs in

der Tierwirtschaft geführt. Es gibt ansteckende Krankheiten und Seuchen, die in der Schweiz im Gegensatz zur EU dauerhaft ausgerottet (z. B. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis [IBR]) oder gar noch nie aufgetreten sind (z. B. Porcines respiratorisches und reproduktives Syndrom [PRRS], Transmissible Gastroenteritis [TGE]) oder die systematisch bekämpft werden (Enzootische Pneumonie [EP], Actinobazillus-Pleuropneumonie [APP]). Entgegen der vom Bundesrat vertretenen Meinung sind die Kantone der Ansicht, dass ein Strassentransit von ausländischen Nutztieren durch die Schweiz zweifellos die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen entlang den Transportrouten erhöht und deren Ausbreitung in die schweizerischen Nutztierbestände begünstigt. Eine solche Gefahr besteht damit namentlich auch für den Nutztierbestand im Kanton Luzern, durch welchen die Nord-Süd-Transitroute durch die Schweiz führt.

III. Handlungsbedarf und Antrag

Der Bundesrat hat zwar mit dem Erlass der neuen Tierschutzverordnung per 1. September 2008 gerade erst seinen Willen bekräftigt, am bisherigen Transitverbot für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine auf der Strasse festzuhalten. Es ist jedoch zu befürchten, dass die EU im Rahmen bilateraler Verhandlungen, insbesondere bei der Weiterentwicklung von Anhang 11 «Veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen» des Landwirtschaftsabkommens (SR 0.916.026.81) oder von sogenannten Äquivalenzdiskussionen betreffend den gegenseitigen Abbau der grenztierärztlichen Kontrollen, die Aufhebung des Strassentransitverbots fordern könnte, um so die Schweiz für den Nord-Süd-Transit von Schlachttieren nutzen zu können und den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen, insbesondere Fleisch und Fleischwaren, (weiter) zu erleichtern. Die heutige Regelung auf Verordnungsstufe bedeutet auch, dass eine Aufhebung des Transitverbots in der alleinigen Kompetenz des Bundesrates liegt. Dass dieser nicht um jeden Preis am Strassentransitverbot festhalten will, zeigt sich einerseits in der vorne bereits erwähnten negativen Beurteilung der seuchenpolizeilichen Gefahren solcher Strassentransite durch den Bundesrat. Andererseits war das Transitverbot in einem Vorentwurf zur nun in Kraft getretenen neuen Tierseuchenverordnung auch nicht enthalten.

Aus den genannten Gründen hat bereits der Kanton Bern am 12. Dezember 2007 bei der Vereinigten Bundesversammlung eine gleichlautende Kantonsinitiative eingereicht. In zahlreichen weiteren Kantonen (BL, ZH, TG u. a.) sind entsprechende Begehren in Vorbereitung. Auch der Kanton Luzern als Nord-Süd-Transitkanton hat ein vitales Interesse an der Beibehaltung des Strassentransitverbots für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über eine Kantonsinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte auf Schweizer Strassen zuzustimmen.

Luzern, 2. September 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über eine Kantonsinitiative gegen EU-Schlachttier- transporte auf Schweizer Strassen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und § 49 Unterabsatz a
der Verfassung des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. September 2008,
beschliesst:

1. Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinn einer allgemeinen Anregung:
Der Bund wird ersucht, die Durchfuhr von lebenden Schlachttieren durch die Schweiz zu verbieten.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: